

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 8. Februar

1984

Inhalt:

	Seite
Ordnung des Finanzausgleichs innerhalb der Evang. Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsordnung)	5
Durchführungsverordnung zur Finanzausgleichsordnung für den Haushaltszeitraum 1984 und 1985	6
Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum kirchl. Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden (DVO KVHG)	7
Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden und der Kirchenbezirke in den Haushaltsjahren 1984 und 1985 (Haushaltsrichtlinien für 1984/1985)	8

Ordnung des Finanzausgleichs innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsordnung)

Vom 10. November 1983

Für den Finanzausgleich innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden gilt vom Rechnungsjahr 1984 an folgende Regelung:

I.

Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Kirchensteuer aus der Einkommensteuer) wird als vereinigte Landes- und Ortskirchensteuer (einheitliche Kirchensteuer gemäß § 5 Abs. 1 der Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. Oktober 1971, GVBl. S. 173) erhoben.

II.

Die Landeskirche und die Kirchengemeinden erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben je einen für jeden Haushaltszeitraum festzusetzenden prozentualen Anteil des veranschlagten Netto-Steueraufkommens (Brutto-Aufkommen abzügl. Hebegebühr der Finanzverwaltung und Steuererstattungen) der Kirchensteuer aus der Einkommensteuer.

III.

Der Steueranteil der Kirchengemeinden wird zu deren Gunsten verwendet und aufgeteilt in

- a) zweckgebundene Zuweisungen – Vorwegentnahmen
- b) Steuerzuweisung je Kirchengemeinde (Abschnitt IV)

- c) außerordentliche Finanzzuweisung – Härtestock (Abschnitt V Abs. 2).

IV.

1. Die Höhe der jährlichen Steuerzuweisung je Kirchengemeinde richtet sich nach einem Basisbetrag, der für jede Gemeinde gleichzeitig ermittelt wird. Dieser wird jährlich fortgeschrieben, um Entwicklungen zu berücksichtigen, die sich bei dem jährlichen Steueraufkommen der Landeskirche oder durch Änderungen des Finanzbedarfs der Kirchengemeinde ergeben.
2. Die Fortschreibung erfolgt bei den Kirchengemeinden nach unterschiedlichen Änderungssätzen durch Beschluß der Landessynode.
3. Das Nähere von Abs. 1 und 2 regelt die Durchführungsverordnung zur Finanzausgleichsordnung.

V.

1. Haushaltsplanentwürfe, die mit der Steuerzuweisung laut fortgeschriebenem Basisbetrag und ggf. gemeindeeigenen Mitteln in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sind, werden vom Evangelischen Oberkirchenrat gleichzeitig mit ihrer Prüfung genehmigt.
2. Macht eine Kirchengemeinde im Einzelfall einen Geldbedarf geltend, der über den ihr mitgeteilten

Basisbetrag hinausgeht, muß der Evangelische Oberkirchenrat über eine außerordentliche Finanzzuweisung entscheiden. Hierbei sollen Eigenmittel der Kirchengemeinde – soweit vorhanden – zur Deckung des anerkannten Mehrbedarfs zugezogen werden.

3. Soweit der Evangelische Oberkirchenrat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die beantragte außerordentliche Zuweisung ganz oder teilweise für mehrere Jahre bewilligt, wird der bisherige Basisbetrag dementsprechend fortgeschrieben.

VI.

Die Kirchengemeinden haben einen anteiligen Personal- und Sachaufwand des Rechnungsprüfungsamts zu tragen, entsprechend dem Arbeitsaufwand, der auf die Gesamtheit der Kirchengemeinden entfällt.

VII.

Die Landessynode legt bei Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplans der Landeskirche jeweils die prozentualen Anteile nach den Abschnitten II., III. und IV. Abs. 2 fest.

VIII.

Diese Finanzausgleichsordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Finanzausgleichsordnung vom 20. Oktober 1977 (GVBl. S. 129/130) außer Kraft.

Karlsruhe, den 10. November 1983

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

Durchführungsverordnung zur Finanzausgleichsordnung für den Haushaltszeitraum 1984 und 1985

Vom 10. November 1983

Die Landessynode hat im Zusammenhang mit der Feststellung des Haushaltsplans der Landeskirche für die Jahre 1984 und 1985 folgendes beschlossen:

I.

Für den Haushaltszeitraum beträgt der Anteil der Landeskirche 56 % und der Anteil der Kirchengemeinden 44 % der Netto-Kirchensteuer aus der Einkommensteuer.

II.

Von dem Steueranteil der Kirchengemeinden entfallen auf

- a) die Vorwegentnahmen – zweckgebundene Zuweisungen –
für 1984 = 32.890.000 DM,
für 1985 = 33.730.000 DM,
- b) die Steuerzuweisung
für 1984 = 92.000.000 DM,
für 1985 = 95.000.000 DM,
- c) den Härtestock
für 1984 = 3.000.000 DM,
für 1985 = 3.000.000 DM.

III.

Der Basisbetrag nach Abschnitt IV der Finanzausgleichsordnung vom 10. November 1983 setzt sich je Gemeinde zusammen aus

- a) der Steuerzuweisung 1980
- b) etwa zeitgleich gewährten Zusatzmitteln aus dem Härtestock
Zuweisungen für Kindergärten
Zuweisungen für Krankenpflege- und Sozial-/Diakoniestationen
etwa eingestellten gemeindeeigenen Vermögenserträgen *)
- c) etwaigen Mehr- oder Minderzuweisungen aus zentralen Mitteln, die der Evangelische Oberkirchenrat

für den Haushaltszeitraum 1982/1983 aufgrund dafür genehmigter und sich mehrjährig auswirkender Verhältnisse im Gemeindebereich gewährt hat.

IV.

1. Der Basisbetrag für den Haushaltszeitraum 1984/1985 wird im Sinne von Abschnitt IV. Abs. 2 Finanzausgleichsordnung bei
 - a) Großstadtgemeinden mit 6,5 %,
 - b) Kirchengemeinden, die 1980/1981 auf zentral verwaltete Mittel nach Abschnitt II. a) und/oder c) angewiesen waren, mit 6,0 %,
 - c) Kirchengemeinden, die 1980/1981 ohne solche Zusatzmittel ihren Haushalt ausgleichen konnten, mit 5,5 %,
 fortgeschrieben.
2. An der Fortschreibung nehmen etwaige im Basisbetrag enthaltene Mittel für Zins- und Tilgungsleistungen nicht teil.
Der Annuitätenbetrag wird zunächst vom fortzuschreibenden Basisbetrag rechnerisch abgesetzt und nach Durchführung der Fortschreibung gemäß Abs. 1 dem fortgeschriebenen Basisbetrag unverändert wieder hinzugefügt.
3. Die Berechnungen nach Abs. 1 und 2 ergeben zusammengefaßt die endgültige Steuerzuweisung für 1984/1985, sofern sie nicht nach Abschn. V gekürzt wird.

V.

1. Die Steuerzuweisung nach Abschn. IV Abs. 3 wird in Höhe von 3 % des Kapitalvermögens der Kirchengemeinde gekürzt.
2. Der Evangelische Oberkirchenrat ermittelt den rechnerischen Kürzungsbetrag für 1984/1985 nach dem im Haushaltsplan 1982/1983 genannten Kapitalvermögen jeder Kirchengemeinde.

3. Der Evangelische Oberkirchenrat kann zusätzliche Nachweise für die Höhe des gemeindlichen Kapitalvermögens im Einzelfall verlangen.

nahmen werden nach Abschn. I auf die Landeskirche und die Kirchengemeinden verteilt.

VI.

Übersteigt der Netto-Ertrag der Kirchensteuer aus der Einkommensteuer den haushaltsplanmäßigen Ansatz, so werden die Kirchensteuermehreinnahmen zunächst zur Verhinderung einer etwaigen zum Haushaltsausgleich vorgesehenen Schuldenaufnahme der Landeskirche und für weitere, von der Landessynode im Einzelfall zu beschließende außerordentliche Aufgaben verwendet. Die danach verbleibenden Steuermehreinnahmen werden nach Abschn. I auf die Landeskirche und die Kirchengemeinden verteilt.

*) Anmerkung:

Diese Zurechnung erfolgt nur für den Haushaltszeitraum 1984/1985, um dadurch eine einheitliche Berechnung des Basisbetrages zu ermöglichen.

Karlsruhe, den 10. November 1983

Evang. Oberkirchenrat

Dr. v. Negenborn

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum kirchlichen Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden (DVO KVHG)

Vom 21. Dezember 1983

Aufgrund des § 94 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden (KVHG) in der Fassung vom 21. Oktober 1976 (GVBl. 1977 S. 29) wird verordnet:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung zum Kirchlichen Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden (DVO KVHG) vom 29. November 1977 (GVBl. S. 130) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Buchst. i) erhält folgende Fassung:

„i) Die Buchstaben d)–f) gelten nicht, wenn der Haushaltsplan der Kirchengemeinde mit der Steuerzuweisung und gemeindeeigenen Mitteln in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen ist. Über den Haushaltsplan hat der Kirchengemeinderat zu beschließen (Haushaltsbeschuß). Der Haushaltsplan und der Beschluß sind dem Evang. Oberkirchenrat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.“

2. In § 2 Abs. 1 werden die bisherigen Buchstaben „i)“ bis „m)“ zu Buchstaben „k)“ bis „n)“.

3. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Aufstellung des Haushaltsplans des Kirchenbezirks gilt folgendes:

a) Der Bezirkskirchenrat stellt den Haushaltsplan des Kirchenbezirks auf.

b) Ist der Haushaltsplan mit der Zuweisung aus dem landeskirchlichen Haushaltsplan, etwaigen Zusatzmitteln und mit den bisherigen Umlagen der Kirchengemeinden ausgeglichen, hat die Bezirkssynode über den Haushaltsplan zu beschließen. Der Haushaltsplan und der Feststellungsbeschluß sind zur Prüfung und Genehmigung dem Evang. Oberkirchenrat vorzulegen.

c) Ist ein Ausgleich des Haushaltsplans nicht möglich, ist der Haushaltsplan im Ent-

wurf zunächst dem Evang. Oberkirchenrat zur Prüfung vorzulegen. Nach dessen Überprüfung und Rückgabe des Entwurfs kann die Bezirkssynode den Haushaltsplan beschließen. Der Haushaltsbeschluß bedarf der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats.

- d) Der genehmigte Haushaltsplan ist mit der letzten Jahresrechnung zwei Wochen aufzulegen. Der Auflegungsort ist öffentlich bekanntzumachen. In jeder Kirchengemeinde des Kirchenbezirks ist hierauf in einem sonntäglichen Gottesdienst hinzuweisen.“

4. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Evangelische Oberkirchenrat führt die unmittelbare Kassenaufsicht über die Kassen der Landeskirche. Unvermutete Kassenprüfungen sind Sache des Rechnungsprüfungsamts (§ 5 Abs. 2 Buchst. a des Kirchl. Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evang. Landeskirche in Baden vom 21. Oktober 1976, GVBl. S. 139), ebenso die regelmäßig bei der Landeskirchenkasse vorzunehmenden Kassenprüfungen.“

5. § 15 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Dem Vorstand und Rechner des Diakonieverbandes: die Verbandsversammlung (§ 31 Abs. 2 Buchst. e des Kirchl. Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evang. Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz) vom 26. Oktober 1982, GVBl. S. 215).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1983

Evang. Oberkirchenrat

Dr. v. Negenborn

**Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne
der Kirchengemeinden und der Kirchenbezirke in den Haushaltsjahren 1984 und 1985
(Haushaltsrichtlinien für 1984/1985)**

Vom 22. Dezember 1983

In Ergänzung von Teil III Abschnitt 1 und 2 des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden (KVHG) vom 21.10.1976 (GVBl. 1977 S. 29) geben wir folgendes bekannt:

I. Haushaltszeitraum

1. Die Kirchengemeinden (Gesamtkirchengemeinden) und die Kirchenbezirke haben für den ab 1. Januar 1984 beginnenden Haushaltszeitraum neue Haushaltspläne aufzustellen und, soweit noch Ortskirchensteuer erhoben wird – z. Z. ein Fall –, neue Steuerbeschlüsse zu fassen (s. hierzu Abschn. VI dieser Richtlinien).
2. Der Haushaltszeitraum umfaßt die Kalenderjahre 1984 und 1985.

II. Grundlegende Bestimmungen für das Haushaltswesen

1. Die für die Aufstellung des Haushaltsplans (und für den Ortskirchensteuerbeschuß) geltenden Grundsätze sind im III. Teil, Abschn. 1 und 2 (§§ 12 bis 36) KVHG sowie in der Durchführungsverordnung vom 29.11.1977 (GVBl. S. 130) hierzu und der Änderungsverordnung vom 21.12.1983 enthalten. Sie werden durch diese Richtlinien ergänzt.
2. Die für die Ausführung des Haushaltsplans geltenden Grundsätze ergeben sich aus dem III. Teil Abschnitt 3 (§§ 37–52) KVHG und der Durchführungsverordnung vom 29.11.1977 hierzu.
3. In den neuen Haushaltsplanvordrucken ist zum Vergleich gemäß § 21 Abs. 3 KVHG das Ist-Ergebnis 1982 in der dafür vorgesehenen Spalte anzugeben. Sofern das Ist-Ergebnis für 1983 bei der Haushaltsplanaufstellung vorliegt, kann dieses angegeben werden.
4. In der Spalte Haushaltsansatz 1984/85 sind für beide Jahre – wie bisher – Jahresbeträge (Durchschnittssätze) zu veranschlagen. Bei Anwendung der EDV-Formulare werden die Ansätze für jedes Jahr gesondert ausgewiesen.
5. Der Haushaltsplan ist vor der Genehmigung durch den Evang. Oberkirchenrat gemäß § 26 Abs. 4 GO in einer Gemeindeversammlung zu beraten.

III. Vorschriften für die Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuern

Die für die Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuern maßgeblichen Vorschriften sind

1. das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz – KiStG) in der Fassung vom 15. Juni 1978 (GVBl. S. 168),
2. die Steuerordnung der Evang. Landeskirche in Baden vom 28.10.1971 (GVBl. S. 173),

3. die Durchführungsbestimmungen zur vorgenannten Steuerordnung vom 23.11.1971 (GVBl. S. 176).

IV. Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer
(Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer)

1. Der Anteil jeder Kirchengemeinde wird nach den Vorschriften der neu von der Landessynode beschlossenen Finanzausgleichsordnung (FAO) vom 10. November 1983 und den Durchführungsbestimmungen (DB) vom 10. November 1983 hierzu vom Evang. Oberkirchenrat berechnet.
2. Die Höhe der jeweiligen Steuerzuweisung wurde den Kirchengemeinden in einem gesonderten Schreiben bei Übersendung der Haushaltsplan-Vordrucke mitgeteilt.

V. Aufstellung und Ausgleich des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan der Kirchengemeinde ist vom Kirchengemeinderat aufzustellen und mit der Steuerzuweisung aufgrund der neuen Finanzausgleichsordnung vom 10.11.1983 und der Durchführungsverordnung hierzu sowie den gemeindeeigenen Mitteln grundsätzlich auszugleichen. Der Kirchengemeinderat beschließt den Haushaltsplan sogleich und unterzeichnet ihn auf Seite 24. Der ausgeglichene Haushaltsplan ist mit dem Feststellungsbeschluß dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Prüfung und gleichzeitigen Genehmigung vorzulegen.

Ist es dem Kirchengemeinderat unter Einhaltung der Richtlinien sowie unter Berücksichtigung aller Einsparungsmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Einnahmen nicht möglich, den Haushaltsplan auszugleichen, ist der Entwurf des Haushaltsplans zunächst unter Darlegung der dazu führenden Gründe dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Prüfung vorzulegen.

Bei Prüfung des Haushaltsplans wird über den beantragten Mehrbedarf entschieden (Abschnitt V FAO). Überhöhte Ausgabenansätze oder aufschiebbare Maßnahmen, die Ausgaben verursachen, können nicht als Mehrbedarf anerkannt werden. Danach wird überprüft, inwieweit Eigenmittel der Kirchengemeinde zur Deckung eines festgestellten Mehrbedarfs herangezogen werden können.

VI. Ortskirchensteuer
Erhebung der Kirchengrundsteuer

Die Landessynode hat mit ihrer Entschliebung vom 25. Oktober 1973 den Kirchengemeinden empfohlen, von der Erhebung der Kirchengrundsteuer abzusehen. Sofern dennoch für 1984 und 1985 eine Kirchengemeinde die Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen erhebt, gelten dafür die Ausführungen in den Haushaltsrichtlinien vom 9.12.1975 (GVBl. S. 106) sinngemäß. Der Erhebung wären die Grundsteuermeßbeträge zugrunde zu legen, die auf 1.1.1984 gültig sind.

VII. Einnahmen

Alle Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben; ausgenommen zweckgebundene Einnahmen.

Alle möglichen Einnahmen, wie Opfer, Mieten, Pachten, Zinsen, Spenden, Ersatzleistungen verschiedener Art etc. sind voll auszuschöpfen und zu veranschlagen. Die Mietzinsen müssen den ortsüblichen Mietsätzen entsprechen.

VIII. Ausgaben

A. Allgemeine Hinweise

Im Hinblick auf die derzeitige allgemeine Finanzsituation in unserer Landeskirche bitten wir folgendes zu beachten:

1. Die Ausgaben sind im Haushaltsplan nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Genügsamkeit und Ausgewogenheit zu veranschlagen. Die Mittel sind nach Maßgabe des Haushaltsplans so zu verwalten, daß alle notwendigen Ausgaben bis zum Schluß des Rechnungsjahres bestritten werden können. Für unvorhergesehene Ausgaben muß ein Ausgleich durch Einsparungen bei anderen Ausgabe-Ansätzen gesucht werden, sofern nicht zusätzliche Einnahmen zur Verfügung stehen. Es ist unzulässig, Ausgaben zu beschließen, für die keine Deckung vorhanden ist.
2. Bei stagnierendem Steueraufkommen und steigenden Personalkosten kann eine Steigerung der Sachkosten nicht erfolgen.
3. Bei Ansätzen genehmigungspflichtiger Ausgaben (s. hierzu § 7 KVHG), für die eine Genehmigung noch nicht beantragt ist, muß der Antrag hierfür mit gesondertem Bericht unter Beifügung des Beschlusses des Kirchengemeinderats (in beglaubigter Abschrift) vorgelegt werden. Dies gilt auch für die Festsetzung und eine etwaige Erhöhung der Pauschale für das Dienstzimmer des Pfarrstelleninhabers und ggf. für Ortsfahrten. Die Grundlage für die Bemessung des Pauschalbetrags muß gem. § 4 der Verordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst (KfzVO vom 18. Dezember 1973; GVBl. 1974 S. 3 ff) aus dem Antrag hervorgehen. Die Zahlung eines Pauschalbetrages ist steuerpflichtig (siehe Erlaß des Evang. Oberkirchenrats vom 4.11.1982 Az.: 57/831-4043; GVBl. 1982 S. 212).

B. Gebühren der Rechnungsämter

1. Von den Rechnungsämtern wird als Dienstleistungsentgelt für die Kassen- und Rechnungsführung (einschl. Rechnungsstellung) in der Regel bis zu 2,60 DM je Kassenbucheintrag berechnet.
2. Anstelle eines Pauschalbetrages je Kassenbucheintrag von 2,60 DM können die Gebühren mit bis zu 0,5 % der Summe der gebuchten Einnahmen und Ausgaben berechnet werden. Darlehensaufnahmen und Kapitaleinlagen bleiben unberücksichtigt.
3. Der Pauschalbetrag von 2,60 DM je Kassenbucheintrag kann unterschritten werden, wenn das Rechnungsamt seinen Haushaltsplan ohne Zu-

weisung aus zentralen Mitteln des landeskirchlichen Haushalts ausgleichen kann.

4. Überträgt eine Kirchengemeinde (mit selbständigem Rechner) dem Rechnungsamt die Rechnungsstellung, wird für diese Dienstleistung vom Rechnungsamt eine Gebühr von 2.- DM je Buchung erhoben.

C. Personalausgaben

1. Die Vergütungen für haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter können mit einer Steigerung von höchstens 1,2 % für 1984 und 1,5 % für 1985 (für je 13 Monate) berechnet werden. Das entspricht einer durchschnittlichen Erhöhung von rd. 2 % für den Haushaltszeitraum. Als Basis ist der Monatsbetrag Januar 1984 zu nehmen.
2. Für die Berechnung der Vergütungen der nebenberuflichen Mitarbeiter gilt jetzt die Arbeitsrechtsregelung für nebenberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis - Teil I - (AR-NAng I; vom 2.6.1980, GVBl. S. 73; frühere Bezeichnung Nebenvergütungsgesetz vom 30.10.1975 - GVBl. 1976 S. 33), in Verbindung mit der Arbeitsrechtsregelung für nebenberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis - Teil II - (AR-NAng II; vom 2.6.1980, GVBl. S. 73; frühere Bezeichnung Nebenvergütungsverordnung - GVBl. 1976 S. 35) und der Bekanntmachung vom 9.6.1982 Az.: 20/22 (GVBl. 1982 S. 162) hierzu sowie den Erläuterungen zur Verordnung über die Rechtsstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter vom 14.12.1976 (GVBl. S. 121). Wegen Festsetzung des Arbeitsentgelts bei Pauschalbesteuerung sowie für den Verzicht auf Spitzenbeträge wird auf die Arbeitsrechtsregelung 5/80 vom 2. Juni 1980 (GVBl. 1980 S. 95) und die hierzu ergangenen Richtlinien (GVBl. 1980 S. 96) verwiesen.
3. Dem Haushaltsplan der Kirchengemeinde ist ein Stellenplan (Stand 31.12.1983) beizufügen. Um die Angaben auf die unbedingt erforderlichen Daten zu begrenzen, ist der dem Haushaltsplan-Vordruck beigefügte einheitliche Stellenplan-Vordruck zu verwenden.
4. Vorgesehene Errichtungen und Ausweitungen von Stellen während des Haushaltszeitraums 1984/85 sind in den Stellenplan mit aufzunehmen. Die Genehmigung zur Errichtung und Ausweitung der Stelle (gem. § 7 Abs. 2 Buchst. g und Abs. 3 Buchst. a KVHG) ist mit besonderem Antrag einzuholen.
5. Die Landessynode hat am 10. November 1983 beschlossen, daß die Wiederbesetzung aller im Haushaltszeitraum 1984/1985 vakant werdenden landeskirchlichen Mitarbeiterstellen frühestens 6 Monate nach Eintritt der Vakanz erfolgen darf. Gleichzeitig erging der Beschluß, den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken zu empfehlen, diese Regelung 1984 und 1985 generell für deren eigenen Mitarbeiterbestand anzuwenden, soweit sich dies nicht nachweislich zwingend im Einzelfall verbietet.

D. Aufgaben für die innerkirchliche Arbeit

Im Rahmen der verfügbaren Mittel sollten Beträge für die innerkirchliche Gemeindegarbeit (z. B. Kindergottes-

dienst-, Jugend-, Männer-, Frauen- und Altenarbeit, Kirchenmusik, Gemeindefreizeit, Erwachsenenbildung, Rüstzeiten für Älteste) bereitgestellt werden. Dabei sollten die nach dem Bundessozialhilfegesetz und dem Jugendwohlfahrtsgesetz (s. Gesetzessammlung Niens Nr. 45 und 46) gegebenen Zuschußmöglichkeiten soweit wie möglich genutzt werden. Die Träger der Sozialhilfe (§ 96 Bundessozialhilfegesetz = Niens Nr. 45) gewähren Zuschüsse für Altenveranstaltungen im Rahmen der Altenhilfe nach § 75 Abs. 2 Ziff. 4 des BSHG. Nach § 5 des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG - Niens Nr. 46) gewähren die Jugendämter auch Zuschüsse für Konfirmandenfreizeiten (siehe § 5 Abs. 1 Ziff. 6 des JWG). Vor Planung der einzelnen Veranstaltung innerkirchlicher Gemeindearbeit ist jedoch zu klären, ob der Staat (Bund/Land Ba-Wü.) wegen der eigenen Finanznot die betreffenden Zuschüsse noch in bisheriger Höhe weiter zahlen wird.

E. Bauunterhaltung

Für die laufende Unterhaltung der Gebäude sind angemessene Beträge vorzusehen.

F. Ausgaben für den Entwicklungsdienst

Für den „Kirchlichen Entwicklungsdienst“ werden vom Gesamtanteil der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer aus der Einkommensteuer 2,5 % als Beitrag der Kirchengemeinden vorweg entnommen (siehe Erläuterung zu Hst. 9310.0230 im Haushaltsplan-Vordruck der Kirchengemeinden für 1984 und 1985). Diese Mittel werden zentral an den Ausschuß der EKD (Kirchliche Mittel für den Entwicklungsdienst) abgeführt. Die Kirchengemeinderäte können darüber hinaus aus gemeindeeigenen, frei verfügbaren Mitteln oder Spenden zusätzlich einen Beitrag für den Entwicklungsdienst im Haushaltsplan unter Hst. 3500.7450 vorsehen. Spenden dafür sind unter der Haushaltsstelle 3500.2200 einzusetzen.

IX. Zuweisung zur Besoldung hauptamtlicher Kirchenmusiker

Die Kirchengemeinden erhalten für solche Kirchenmusiker, die mit dem Dienst eines Bezirkskantors betraut sind, gem. § 15 Abs. 2 des Gesetzes „Die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes betr.“ vom 5. Mai 1954 (GVBl. S. 42) eine Zuweisung aus zentralen Mitteln des landeskirchlichen Haushalts in Höhe von 35 % des nachgewiesenen Besoldungsaufwands. Die Zuweisung ist im Haushaltsplan der Kirchengemeinde unter Hst. 9310.0432 vorzusehen.

X. Zuweisungen für Gemeindedienste, Kindergärten, Krankenpflege-, Sozial-, Hauspflege-, Diakoniestationen

1. Allgemeines

Für die diakonischen Aufgaben und Einrichtungen von örtlicher und überörtlicher Bedeutung, wie z. B. Gemeindedienste, Kindergärten und Krankenpflege-, Sozial-, Hauspflege-, Diakoniestationen, müssen die Kirchengemeinden die erforderlichen Zuweisungen aufbringen.

2. Gemeindedienst

a) Für den Gemeindedienst sind wie bisher sämtliche Einnahmen und Ausgaben im Sonder-

haushaltsplan 211 zu veranschlagen. Die aus zentralen Mitteln des landeskirchlichen Haushalts erstatteten Vergütungen der Sozialarbeiter des Gemeindedienstes sind bei den Begriffserläuterungen der Hst. 2110.2420 des Sonderhaushaltsplans 211 und der Hst. 2110.8410 des Haushaltsplans der Kirchengemeinden nachrichtlich anzuführen und unter Hst. 9310.0431 des Haushaltsplans als Einnahme einzusetzen. Die Erstattung erfolgt entsprechend der vom Evang. Oberkirchenrat anerkannten Stellen auf Nachweis.

- b) Die Zuweisung der Kirchengemeinde an den Sonderhaushalt des Gemeindedienstes ist - einschl. zentraler Mittel der Landeskirche - im Haushaltsplan der Kirchengemeinde unter Hst. 2110.8410 als Ausgabe und im Sonderhaushaltsplan 211 unter Hst. 2110.2420 als Einnahme zu veranschlagen. Zur besseren Übersicht ist - wie bisher - ein besonderer Stellenplan (Stand 31.12.1983) für den Gemeindedienst als Anlage zum Sonderhaushaltsplan zu erstellen. Als Muster soll die Gliederung des Stellenplans für den Haushaltsplan der Kirchengemeinde übernommen werden. Die Personalkosten der Verwaltungsangestellten sind nicht erstattungsfähig und sind deshalb gesondert auszuweisen.
- c) Sofern der Gemeindedienst in die Trägerschaft des Kirchenbezirks als Bezirksdiakoniestelle übergeht, ist der Sonderhaushaltsplan 215 des Kirchenbezirks zu verwenden.

3. Kindertagesstätten

- a) Infolge der gestiegenen Kosten kann künftig der Kindergarten-Elternbeitrag für das Erstkind auf 55 DM - 70 DM monatlich (bei 12 Monatsbeiträgen) festgesetzt werden. Die Beiträge für Zweitkinder können um 30 % bis höchstens 50 % des Beitrages für das Erstkind ermäßigt werden.
- b) Für Kindertagesheime sind als Durchschnittsbetrag - ohne Essen - monatlich mindestens 140 DM anzusetzen. Das Essensgeld ist gesondert zu berechnen und muß kostendeckend sein. Für den Essensbeitrag kann keine Ermäßigung für Zweit- und Drittkinder gewährt werden.
- c) Da für Kinderkrippen und -horte keine Personalkostenzuschüsse des Landes gewährt werden, sollen hier monatlich mindestens 170 DM angesetzt werden.
- d) Die Ersatzleistungen der politischen Gemeinden für den Elternbeitrag (z. B. Übernahme der Kosten für Zweit- und Drittkinder etc.) sind unter Hst. 2210.1410 (Elternbeitrag) und nicht unter Zuschüsse zu vereinnahmen, denn diese Einnahmen entlasten zwar die Eltern, nicht aber den Träger der Kindertagesstätten.
- e) Nach § 8 des Kindergartengesetzes in der Fassung vom 17.1.1983 (GVBl. S. 73) betragen die Zuschüsse des Landes z. Z. 30 % der anrechnungsfähigen Personalkosten für die Fachkräfte. Das Nähere ist in der Personalkostenzuschußverordnung und den Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialord-

nung vom 3.3.1983 (GVBl. S. 77 ff) geregelt. Kirchengemeinden, die den Rechnungsämtern angeschlossen sind, empfehlen wir, diese zu beauftragen, die Personalkostenzuschüsse bei der zuständigen Stelle zu beantragen.

- f) Die Zuschüsse des Landes werden aber nur gewährt, wenn politische Gemeinden, Landkreis und Zweckverband sich allein oder gemeinsam an der Finanzierung mit mindestens 30 % der anrechnungsfähigen Personalkosten beteiligen. Der Zuschuß der politischen Gemeinde ist in dem Sonderhaushaltsplan 221 zu erläutern. Die Kirchengemeinden sollten jedoch verstärkt darauf hinwirken, daß sich die politischen Gemeinden mit mindestens 66 2/3 % an den durch Elternbeiträge und Landeszuschüsse nicht gedeckten Betriebskosten beteiligen. Hierüber sollen Verträge mit den politischen Gemeinden entsprechend der Bekanntmachung vom 27.6.1980 (GVBl. 1980 S. 32) abgeschlossen werden. Musterverträge können beim Evang. Oberkirchenrat angefordert werden.
4. Krankenpflege-, Sozial-/Diakoniestationen
- a) Für die Krankenpflegestation ist ein Sonderhaushaltsplan 251 aufzustellen. Von den Mitgliedern (Einzelmitgliedern) sind angemessene Beiträge, mindestens jedoch 3 DM monatlich zu erheben. Die Leistung von Beiträgen für einen gemeinnützigen, mildtätigen Zweck begründet keinen Anspruch auf kostenlose Pflegeleistung im Krankheitsfall, sondern kann allenfalls zu gewissen Vergünstigungen im Rahmen der Gebührenordnung führen. Die Höhe dieser Gebühren ist in einer von jedem Träger zu beschließenden Gebührenordnung nach Maßgabe der vom Diakonischen Werk herausgegebenen Mustergebührenordnung festzulegen. Im übrigen wird auf die Bekanntmachung der Abgabensordnung 1977 (GVBl. 1977 S. 79) verwiesen.
- b) Aufgrund von Vereinbarungen leisten die Krankenkassen in Nordbaden und verschiedene Krankenkassen in Südbaden für medizinische Leistungen der Behandlungspflege einen Pauschalbetrag je Hausbesuch, der ab 1. Januar 1984 = 8,50 DM beträgt. Für pflegerische Maßnahmen wird ab 1. Januar 1984 eine Pauschale in Höhe von 23 DM je Pflegetag gezahlt. Die Allgemeinen Ortskrankenkassen im Bereich Südbaden leisten an die Sozialstationen je Fachkraft, die die Berufsbezeichnung „Krankenpfleger“ oder „Krankenschwester“ führen darf, ab 1. Januar 1984 = 9.400 DM jährlich. Für Fachkräfte mit der Berufsbezeichnung „Krankenpflegehelfer“ oder „-helferin“ beträgt die Pauschalleistung ab 1. Januar 1984 jährlich 7.520 DM. Diese Regelung gilt sowohl für Sozialstationen, wie auch für Krankenpflegestationen, die in einer Sozialstation integriert sind. Sonstige Krankenpflegestationen erhalten 50 % dieser Pauschalsätze, also 4.700 bzw. 3.760 DM.
- c) Nach Ziffer 7.4.1 der Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung für die Förderung von Sozialstationen durch das Land Baden-Württemberg vom 16.12.1982 Az.:

V/1 - 7170/82 (GVBl. 1983 S. 51) werden den Trägern der anerkannten Sozialstationen seit 1. Januar 1982 für jede vollzeitbeschäftigte Pflegekraft mit abgeschlossener Fachausbildung 8.300 DM und für Berufspraktikanten 4.150 DM gewährt.

- d) Der jährliche Zuschuß der Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege sollte mindestens die Höhe des Landeszuschusses erreichen. Es sind deshalb entsprechende Verträge abzuschließen.
- e) Soweit die Kirchengemeinde an eine Sozial-/Diakoniestation einen Beitrag zu den Betriebskosten zu leisten hat, ist der Anforderung von der Station ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan beizufügen. Dieser Beitrag ist im Haushaltsplan unter Hst. 2550.7490 zu veranschlagen und der Station nur auszuführen wenn nachgewiesen wurde, daß ihr ein Defizit in entsprechender Höhe entstanden ist. Abschlagszahlungen können geleistet werden. Auf die Ausschöpfung aller Zuschüsse durch Krankenkassen, Land und Kommunen muß geachtet werden.
- f) Wo noch kein Krankenpflege- oder Förderverein besteht, sind als Eigenleistung der Kirchengemeinde 1,50 DM je Gemeindeglied anzusetzen. Diese Mittel sind durch Sammlungs- oder Spendenaktionen aufzubringen und unter Hst. 2550.1740 einzusetzen.
- g) Ist eine Kirchengemeinde Träger der Sozial- oder Diakoniestation, dann ist dafür ein Sonderhaushaltsplan 255 oder ein Wirtschaftsplan nach dem vom Diakonischen Werk herausgegebenen Kontenrahmen aufzustellen. Für die Sozialstationen soll künftig gemäß § 64 KVHG in Verbindung mit § 24 des Diakoniesgesetzes vom 26.10.1982 (GVBl. 1982 S. 215) die kaufmännische Buchführung eingeführt werden. Es soll erreicht werden, daß eine ordnungsgemäße Abrechnung nach einem einheitlichen Kontenrahmen erfolgt. Dies erleichtert auch die Rechnungsprüfung.

XI. Kirchenbezirke

1. Die Kirchenbezirke erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zuweisungen aus zentralen Mitteln des landeskirchlichen Haushalts im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten. Die Höhe der Zuweisungen werden den Bezirken in einem gesonderten Schreiben bei Übersendung der Haushaltsplan-Vordrucke mitgeteilt.
2. Dem Haushaltsplan des Kirchenbezirks ist ein Stellenplan (Stand 31.12.1983) als Anlage beizufügen. Auch hierzu ist zur Vereinheitlichung der Vordrucke zu verwenden. Im übrigen wird auf Abschnitt VIII C verwiesen. Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle sind im Vordruck nicht aufzuführen (siehe nachfolgenden Absatz 3).
3. Sofern der Kirchenbezirk Träger der Bezirksdiakoniestelle ist, bildet dessen Sonderhaushaltsplan (215) einen Bestandteil des Haushalts des Kirchenbezirks. Der Evang. Oberkirchenrat teilt die Höhe der Zuweisung der Landeskirche für den Sachaufwand der Bezirksdiakoniestelle und den von der

- Landeskirche übernommenen Personalaufwand für Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle in einem gesonderten Schreiben mit. Der Gesamtbetrag ist im Sonderhaushaltsplan 215 unter Hst. 2150.0430 einzutragen. Der Teil des vorgenannten Personalaufwands ist unter Hst. 2150.4231 einzusetzen. Die Bruttopersonalkosten der vom Kirchenbezirk angestellten Mitarbeiter sind unter Hst. 2150.4232 zu veranschlagen.
4. Die Endsummen des Sonderhaushaltsplans abzüglich der Zuweisung des Kirchenbezirks – im Sonderhaushaltsplan 215 als Zwischensumme bezeichnet – sind im Haushaltsplan des Kirchenbezirks in die Haushaltsstellen 2150.2410 und 2150.8420 einzutragen. Die Zuweisung an die eigene Bezirksdiakoniestelle ist unter Hst. 2150.8410 einzusetzen. Eine notwendig werdende Zuweisung an eine Bezirksdiakoniestelle, die in einem anderen Bezirk liegt, ist unter Hst. 2150.7420 zu veranschlagen.
 5. Zuweisungen an einen Diakonieverband sind unter Hst. 2160.7420 einzutragen. Die Anforderung des Diakonieverbandes ist unabhängig von der bezirklichen Entscheidung dem Haushaltsplan beizufügen.
 6. Für die bei den Kirchenbezirken eingerichteten Erwachsenenbildungsstellen ist ein Sonderhaushaltsplan 528 aufzustellen, in dem die Zuweisungen von kirchlichen und anderen Stellen in Einnahmen und die Personal- und Sachkosten in Ausgaben nachzuweisen sind.
 7. Auch für den Haushaltszeitraum 1984/85 sind die Reisekosten der Bezirksjugendreferenten durch die Kirchenbezirke auszuführen, die die Dienstaufsicht führen. Die Reisekosten der Bezirksjugendreferenten sind unter Hst. 1120.6100 zu veranschlagen. Der Evang. Oberkirchenrat gewährt hierfür den Kirchenbezirken eine Pauschalzuweisung aus zentralen Mitteln des landeskirchlichen Haushalts. Diese ist im Haushaltsplan unter Hst. 9310.0436 einzusetzen.
 8. Um die Kindergottesdienstarbeit in den Bezirken in ausreichendem Umfang zu ermöglichen, sollte unter Hst. 0120.6400 für die Durchführung der Kindergottesdienst-Bezirksrösten je nach Größe des Bezirks wieder ein Betrag von ca. 3.000 DM eingesetzt werden.
 9. Ab 1984 sind in der Steuerzuweisung auch die bisherigen Härtestockbeträge und Zuweisungen für Kindergärten und Sozialstationen enthalten. Durch diese Änderung würde sich die Bezirksumlage für die betroffenen Gemeinden unverhältnismäßig erhöhen, wenn die Bezirksumlage nach einem Prozentsatz der neuen Steuerzuweisung weiter erhoben wird. Um eine möglichst gerechte Erhebung zu erreichen bitten wir zu prüfen, ob dies nicht durch einen Kopfbetrag je Gemeindeglied zu erreichen ist.
 10. Der vom Bezirkskirchenrat aufgestellte Haushaltsplan ist durch die Bezirkssynode sofort zu beschließen, wenn der Haushaltsplan mit dem bisherigen Bezirksumlagebetrag ausgeglichen ist.
 11. Kann der Bezirkskirchenrat den Haushaltsplan nur mit einer erhöhten Umlage ausgleichen, ist der Entwurf des Haushaltsplans zuerst dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Prüfung vorzulegen. Hiernach beschließt die Bezirkssynode über die Feststellung des Haushaltsplans und legt ihn dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Genehmigung vor.

XII. Diakonieverband

1. Der Haushaltsplanentwurf des Diakonieverbandes ist vom Vorstandsvorstand im Benehmen mit dem Geschäftsführer aufzustellen, in der Verbandsversammlung zu beraten und zu beschließen. Zuvor ist die Zustimmung der Bezirkssynoden über die Höhe der Umlage einzuholen und diese dem Haushaltsplan beizufügen. Der Haushaltsplanentwurf des Diakonieverbandes ist dem Evang. Oberkirchenrat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
2. Der genehmigte Haushaltsplan ist mit der letzten Jahresrechnung zwei Wochen lang im Verbandsbüro auszulegen. Der Auslegungsort ist den Kirchengemeinden, die im Bereich des Verbandes liegen, im sonntäglichen Gottesdienst bekanntzumachen.
3. Der Evang. Oberkirchenrat teilt die Höhe der Zuweisung der Landeskirche zum Sachaufwand und Personalaufwand an den Diakonieverband bei Übersendung der Haushaltsplanvordrucke in einem gesonderten Schreiben mit. Der Gesamtbetrag ist unter Hst. 2160.0430 einzutragen. Der Anteil des Personalaufwands ist unter Hst. 2160.4231 der Ausgaben einzusetzen.
4. Für die Mitarbeiter, die vom Verband angestellt sind, ist ein Stellenplan (Stand 31. Dezember 1983) nach dem einheitlichen Vordruck dem Sonderhaushaltsplan beizufügen. Der Personalaufwand für diesen Personenkreis ist unter Hst. 2160.4232 zu veranschlagen.
5. Die grundsätzlichen Bestimmungen der Abschnitte I, II, VII und VIII gelten für den Diakonieverband entsprechend.

XIII. Vorlage der Haushaltspläne

Die Haushaltsplan-Entwürfe sind alsbald, spätestens jedoch bis Ende April 1984, in doppelter Fertigung mit den erforderlichen Unterlagen dem Evang. Oberkirchenrat vorzulegen.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1983

Evang. Oberkirchenrat

Dr. v. Negenborn